

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Artikel:** Nachricht

**Autor:** Lüthi von Sol / Huber, Wernhard / Hofmann

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543440>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Des eben glaubt, es seyen Mitglieder abwesend, die keinen Urlaub haben, oder deren Urlaub zu Ende ist; diese sollten erst zurückgerufen werden.  
— Dieser Antrag wird angenommen.

### N a c h r i c h t .

Die helvetische Regierung hat (wer durfte etwas anders voraussehen, aus vollwichtigen Gründen,) ihre befördernde Hand von den helvetischen Tageblättern zurückgezogen; sie überläßt es dem patriotischen Wetteifer der Verleger, ihre Mitbürger über alles zu unterrichten, was ihnen zu erfahren nützlich und wichtig seyn kann. Die verschiedenen Beamten der Republik werden also ins künftige das neue helvetische Tageblatt nicht mehr wie gewöhnlich von der Regierung erhalten, ungeachtet es fortgesetzt wird.

Es wird daneben aber ein neues Tagblatt erscheinen, mit der Aufschrift: *h e l v e t i s c h e C h r o n i c*.

Der Zweck dieses Blattes wird seyn, dem helvetischen Bürger so geschwind als möglich von allem Nachricht zu geben, was ihm als Mensch und Schweizer angelegen seyn kann.

So wird es enthalten die Verhandlungen der beiden Räthe, aber nicht mit der Weitläufigkeit ausgeführt, daß man den ganzen Gehalt der einzelnen Repräsentanten daraus zu beurtheilen versucht werden könnte, sondern mit der bestimmten Zusammenfassung, daß der Gang und der Geist der Gesetzgebung selbst darnach beurtheilt werden kann. Nur das Vorzügliche der Berathschlagungen, nur die angenommenen Beschlüsse, die Dekrete über einzelne Gegenstände werden mitgetheilt werden. So auch die Beschlüsse der Regierung, welche allen Bürgern wichtig sind, oder in einzelnen Fällen wichtig werden können. Die besonders wichtigen Fälle in den Gerichtshöfen werden ebenfalls ihren Platz darin finden. Der Gang der Nationalbildung, der Nationalindustrie und des Nationalcharakters, so wie der Gang der Polizei und der Verwaltungen in der Republik, soll aus dieser Zeitschrift bemerkst werden können. Alle Begebenheiten im Innern des Vaterlandes, besonders diejenigen, welche für seine Unabhängigkeit, seine Wohlfahrt und den Charakter des Volkes wichtig seyn können, werden darin mitgetheilt werden.

Auch alle auswärtigen Neigkeiten, welche auf die Menschheit überhaupt, und unser Vaterland insbesondere, Einfluß haben können, oder vorzüglich merkwürdig sind, werden zweimäßig darin aufgenommen werden.

Humanität befördern, wahre Aufklärung verbreiten, und dem Bürger jedes Bernes, der Theil

am allgemeinen Wohl nimmt, das Wesentlichste zur Kenntniß bringen, das ist die Absicht des Blattes.

Aussätze, die sich nicht durch besondere Vertrefflichkeit oder Wichtigkeit auszeichnen, werden nicht leicht Platz darin erhalten; Fehden gar nicht. Wenn ein redlicher Bürger, der durch hämische Verläumdungen an seiner Ehre gekränkt ist, sich in kurzen bestimmten, auf Thatsachen gegrundeten Erklärungen rechtfertigen will, der kann sich an die Verfasser wenden, und auf ihre Bereitwilligkeit zählen.

Mit einem Wort, Vollständigkeit im Wichtigen und Gemeinnützigen, Wichtigkeit und Partheilosigkeit, ist das Ziel, welches die Herausgeber der helvetischen Chronik zu erreichen sich bestreben werden.

Es wird täglich vom 1sten Oktober dieses Jahres angerechnet, ein halber Bogen im Octav erscheinen.

Für 144 Blatter oder sechs Monate postfrei geliefert, werden die Nehmer acht Schweizerfranken bezahlen. Alle Postbüros und Postämter werden die Bezahlung darauf annehmen. Bern, am 26. Sept. 1799.

Die Verfasser,  
Lüthi v. Sol., Bernhard Huber  
und Hofmann.

Alle Postämter in Helvetien sind eingeladen, Abonnements auf diese Zeitung um den Preis von 80 Batzen anzunehmen, und sich dafür direkt an die hiesige Zeitungsexpedition zu wenden. Zu gleicher Zeit wird das Publikum benachrichtigt, daß alle Briefe oder Gelder, so an die hiesige Zeitungsexpedition gerichtet sind, frankirt seyn müssen, sonst sie nicht angenommen würden. Bern, 24. Sept. 1799.

Namens der Postadministr., J. Spengler.

### N u z e i g e .

Man sucht in das endesunterzogene Bureau einen tauglichen Copisten, der sowohl in der deutschen als französischen Sprache eine saubere orthographische Handschrift führet, und allenfalls auch zu andern Sekretariatsgeschäften gebraucht werden könnte.

Fleiß, und eine unbescholtene Aufführung sind Haupteigenschaften, welche von einem solchen Subjekte gefordert werden; wer hierüber die erforderlichen Zeugnisse aufweisen kann, und sonst die verlangten Fähigkeiten zu besitzen glaubt, mag sich innert 4 Wochen von Dato an bei unterschriebenem Bureau melden, wo alsdann die nahmen Bedinge, unter denen die Annahme geschehen muß, zu erfahren sind. In Folge des Beschlusses des Volksziehungs-Direktoriums vom 16ten November 1798 wird diese Ankündigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Basel, den 22. Sept. 1799.

Bureau des Regierungsstatthalters  
des Kantons Basel.

Ende des ersten Band's.